

sichert ist. Das Oberste Gericht entscheidet weiter über Berufungen gegen Entscheidungen des Patentgerichts⁵¹⁾ bzw. — in einigen Fällen — des Patentamtes.

Wenn im Fall des begründeten Rechtsmittels eine Entscheidung des Bezirksgerichts aufgehoben wird, so sind die mit der Entscheidung des Obersten Gerichts verbundenen Hinweise Kritik an der und Anleitung für die Tätigkeit des Bezirksgerichts, die sich dann weiter auch in der Arbeit der Kreisgerichte auswirken wird.

3. als Kassationsgericht

Die Kassation ist das spezielle Mittel unseres Staates, um im Interesse der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu beseitigen, die auf einer Gesetzesverletzung beruhen oder im Strafausspruch gröblich unrichtig sind bzw. — in Zivilsachen — gröblich der Gerechtigkeit widersprechen.

Die im Jahr 1947 in den Ländern der damaligen Sowjetischen Besatzungszone eingeführte und zunächst den Oberlandesgerichten übertragene Kassationsmöglichkeit wurde erst in den Händen des Obersten Gerichts voll wirksam und den gestellten Aufgaben gerecht. Mit der Kassation kann innerhalb einer einjährigen Frist jede rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben (= kassiert) werden, soweit die — bereits genannten — Kassationsvoraussetzungen gegeben sind. Zur Stellung des Antrages auf Kassation sind der Präsident des Obersten Gerichts sowie der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gesetzlich ermächtigt.

Da die Kassation kein zweites Rechtsmittel ist, sondern einen Rechtsbehelf darstellt, rechtfertigt nicht schlechthin jeder Verstoß und Fehler in einer Gerichtsentscheidung die Einleitung der Kassation, sondern nur ein solcher Gesetzesverstoß, auf dem die Entscheidung wesentlich beruht und wodurch zugleich die Interessen eines Bürgers oder unseres Staates ernsthaft gefährdet sind. Kassiert werden können z. B. Strafurteile zugunsten oder auch zuungunsten des Angeklagten, Zivilurteile und Entscheidungen der Arbeitsgerichte. Immer ist der entscheidende Gesichtspunkt: die Gesetzlichkeit muß gewährleistet werden. Es können deshalb auch Entscheidungen einzelner Senate des Obersten Gerichts, die falsch sind, vom Plenum kassiert werden, sofern die Kassationsvoraussetzungen vorliegen. Dabei stimmen im Plenum die Richter nicht mit, die die angefochtene Entscheidung erlassen haben (§ 57 Abs. 2 GVG).

4. Erlaß von Richtlinien

Das Oberste Gericht kann im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Entscheidung Richtlinien für die Gerichte erlassen (§ 58 GVG). Dies ist beispielsweise zur einheitlichen Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes und des Handelsschutzgesetzes geschehen⁵²⁾. Eine Richtlinie kommt dann in Betracht, wenn eine bestimmte Rechtsfrage des materiellen Rechts oder Verfahrensrechts in der Rechtswissenschaft und in der Praxis ungeklärt ist und ihre uneinheitliche Anwendung die Wirkungen der Rechtsprechung beeinträchtigt und zu Nachteilen für Bürger, Organisationen oder den Staat führt. Die Richtlinie hat die Aufgabe, durch eine klare

⁵¹⁾ Vgl. S. 49 und Anmerkung 48.

⁵²⁾ Richtlinie Nr. 3 vom 28. Oktober 1953 (ZBl. S. 573) und Nr. 4 vom 31. Oktober 1953 (ZBl. S. 546); beide Richtlinien sind abgedruckt in der Textausgabe des STGB, 3. Aufl., S. 204 und 250.